

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

### §1 Schriftform

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle mit der KPS GmbH abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsverträge. Schriftform ist gemäß §12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zwingend vorgeschrieben.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam und bedürfen für Ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

Die von der KPS GmbH abgegebenen Angebote sind grundsätzlich frei-bleibend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Auf Grundlage des AÜG stellt die KPS GmbH dem Kunden Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Das Weisungsrecht für den überlassenen Mitarbeiter steht ausschließlich dem Kunden zu.

### §2 Arbeitskämpfe

Arbeitskämpfe, höhere Gewalt und sonstige ungewöhnliche Umstände die weder von der KPS GmbH oder deren Mitarbeiter zu vertreten sind, befreien die KPS GmbH von ihrer Leistungspflicht.

### §3 Schadenersatz wegen Verzug

Schadenersatzansprüche wegen Verzug bei der Überlassung von Arbeitskräften oder wegen Nichterfüllung sind nur bei grobem Verschulden geltend zu machen.

### §4 Rückweisungsrecht

Entspricht eine von der KPS GmbH überlassene Arbeitskraft nicht den schriftlich vereinbarten Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, binnen 4 Std. nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, ohne dass soweit ein Entgelt zu zahlen ist. Die KPS GmbH ist über die Zurückweisung unverzüglich zu benachrichtigen. Die KPS GmbH hat unbenommen davon das Recht im Rahmen Ihrer Möglichkeiten eine Arbeitskraft zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

### §5 Erlaubnis und Weisungsrecht

Durch den Einsatz der von der KPS GmbH überlassenen Arbeitskräfte, werden Arbeitsverhältnisse zwischen dem Kunden und dem Mitarbeitern nicht begründet. Sofern der Kunde an der Anstellung eines KPS Mitarbeiters interessiert ist, kann er, nach Zahlung einer pauschalen Kostenerstattung an die KPS GmbH in Höhe von drei Monatsbruttogehältern, zum Ende der vertraglichen Kündigungszeit des Mitarbeiters mit diesem einen Arbeitsvertrag abschließen.

Von welcher Seite die Initiative zum Abschluss des Arbeitsvertrages ausging, ist dabei unerheblich. Die von der KPS GmbH überlassenen Mitarbeiter unterliegen allein dem Weisungsrecht des Kunden. Dieser übernimmt alle Verpflichtungen aus §618 BGB und verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Beginn ihrer Tätigkeit in die besonderen an der jeweiligen Arbeitsstelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen (insbesondere betriebs-

spezifische Unfallverhütungsvorschriften) einzuweisen und deren Einhaltung während des gesamten Arbeitseinsatzes zu überwachen. Im Zweifel ist die Einweisung der KPS Mitarbeiter durch den Kunden nachzuweisen. Der Kunde unterweist die KPS Mitarbeiter in alle Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe und belehrt sie über die Betriebsgefahren am jeweiligen Arbeitsplatz. Sofern Lärm oder gefährliche Stoffe die Gesundheit der KPS Mitarbeiter am jeweiligen Arbeitsplatz gefährden, ist die KPS GmbH vor Arbeitsbeginn darüber schriftlich zu informieren. Der Kunde übernimmt voll-verantwortlich alle Verpflichtungen, die nach dem Arbeitsgesetz (ArbZG) bestehen. Der Kunde wird Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz nur nach Vorlage entsprechender behördlichen Genehmigungen zulassen. Der Kunde verpflichtet sich, KPS GmbH rechtzeitig vor jeder Einschränkung des Arbeitszeitgesetzes zu unterrichten. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der KPS GmbH sind die überlassenen Mitarbeiter nicht berechtigt, Gelder zu kassieren, Botengänge zu übernehmen oder Beförderungen von Waren, gleich welcher Art, durchzuführen.

### §6 Reklamation von Haftung

Reklamationen sind der KPS GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen KPS GmbH oder deren Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, sofern nicht KPS GmbH bei der Auswahl der dem Kunden überlassenen Mitarbeiter grobes Verschulden nachzuweisen ist. (s. Art.1, §12 AÜG )

### §7 Überlassungsdauer

Die höchstzulässige Überlassungsdauer richtet sich nach dem jeweils geltenden AÜG.

### §8 Arbeitsunfälle

Der Kunde hat KPS GmbH über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Mitarbeiter unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Darlegung der Einzelheiten zu unterrichten.

### §9 Verjährung

Sämtliche gegen KPS GmbH oder deren Mitarbeiter gerichteten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, verjähren nach Ablauf von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruchs. Die Frist beginnt spätestens nach Ausstellung der Rechnung durch KPS GmbH, die den Zeitraum betreffen, aus dem Ansprüche geltend gemacht werden soll.

### §10 Arbeitszeitznachweis

Der Kunde verpflichtet sich, mindestens einmal wöchentlich die von den KPS Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden durch Unterzeichnung der Arbeitszeitznachweise anzuerkennen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Kunde die Richtigkeit der aufgeführten Stunden sowie die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Arbeiten.

### §11 Arbeitszeit und Überstunden

Die regelmäßige einsatzbezogene effektive Arbeitszeit (ohne Pause) beträgt 40 Std. pro Woche. Zuschläge für Überstunden werden grundsätzlich für Stunden berechnet, die über 40 Std. pro Woche hinausgehen. Bei einer Beschäftigung von weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine tägliche Berechnung der

Überstunden auf Basis der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 8 Std. pro Arbeitstag. Für über diese Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gelten folgende täglichen Zuschläge als vereinbart:

Mo.-Fr. für die ersten beiden Stunden	25%
ab der dritten Stunde	50%
Sa. für die ersten beiden Stunden	25%
für alle weiteren Stunden	50%
Sonntagsarbeiten	70%
Feiertags	100%
Am 1.Januar, 1.Osterstag, 1.Mai	
1.Pfingstag, 1.Weihnachtstag	150%
Nachtarbeit ( 21.00 – 06.00 Uhr )	25%
Schichtarbeit ( 13.00 – 22-00 Uhr )	15%
Schmutz- und Gefahrenzulage	10%
Sollten zwei Zulagen zusammen fallen, wird immer die jeweils höhere Zulage berechnet.	

### §12 Fälligkeit

Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb einer Woche nach Erhalt fällig. KPS GmbH berechnet vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen von 8% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszins der Deutschen Bundesbank zzgl. anfallender Provisionen und Kosten. Die Anmeldung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. KPS ist berechtigt das Vertragsverhältnis jederzeit kostenlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Entleihers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Verleiherers zur Folge. Darüber hinaus ist der Verleiher berechtigt, für noch offen stehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gleiches gilt für grobe Verstöße des Entleihers gegen das Arbeitszeitgesetz.

### §13 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist berechtigt, Rechte aus Verträgen mit KPS an Dritte zu übertragen oder KPS gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn sie schriftlich von KPS anerkannt ist oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist. Unbefristete Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Freitag der folgenden Kalenderwoche gekündigt werden.

### §14 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist ausschließlich Gerichtsstand Firmensitz der KPS GmbH. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### §15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.